

Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliothekswissenschaft

Prüfungsordnung
für die Laufbahnprüfung von
Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Auf der Grundlage der §§ 7a, 25, 27 und 31 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG, GVBl. S. 534) in Verbindung mit § 17 der Vorläufigen Verfassung der HU (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002), und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Februar 2002 die folgende Prüfungsordnung* für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren erlassen:

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Nachteilsausgleich
§ 3	Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüferinnen und Prüfer
§ 6	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 7	Mündliche Prüfung
§ 8	Bewertung der Leistungen
§ 9	Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 10	Rücktritt und Säumnis
§ 11	Verstöße gegen die Prüfungsordnung
§ 12	Wiederholung der Prüfung
§ 13	Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
§ 14	Akteneinsicht
§ 15	Inkrafttreten
Anlage 1a	
Anlage 1b	
Anlage 2 (zu § 13)	

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Referendarin bzw. der Referendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. öffentlichen Büchereien befähigt ist. Sie schließt den entsprechenden Vorbereitungsdienst ab. Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. öffentlichen Büchereien erteilt (siehe Anlage 2). Die Referendarin bzw. der Referendar erwirbt das Recht, die Berufsbezeichnung „Bibliotheksassessorin“/ „Bibliotheksassessor“ (wissenschaftliche Bibliotheken) bzw. „Assessorin des Bibliotheksdienstes“/ „Assessor des Bibliotheksdienstes“ (öffentliche Büchereien) zu führen. Außerdem wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) mit dem fachlichen Zusatz „Library and Information Science (LIS)“ verliehen (siehe Anlage 1 a/b).

(2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 2 Nachteilsausgleich

Weist eine Referendarin oder ein Referendar nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Referendarin oder dem Referendar und den Prüfenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

* Die Prüfungsordnung wurde am 11. Oktober 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 3 Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig erbracht wurden, können auf dieses Studium auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin beruft, ist die bibliothekarische Staatsprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin/ Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität berufen; die weiteren zwei Mitglieder werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst besitzen.

(3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist normales stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung Berlins kann Vertreterinnen oder Vertreter als Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

(9) Soweit Bewerberinnen oder Bewerber für den Bibliotheksdienst eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes als Vertreterin oder Vertreter dieses Landes als Beobachter beigezogen werden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er hat insbesondere:

1. die Prüfung vorzubereiten,
2. den Prüfungstermin festzulegen,
3. die Prüflinge einzuladen und die an der Prüfung beteiligten Stellen zu benachrichtigen,
4. über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
5. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
6. die Aufsichtspersonen zur Überwachung der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
7. die für die Aufsichtführung (§ 6 Abs. 9) geltenden Regelungen zu treffen,

(11) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere

1. die Prüfenden für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu beauftragen,
2. die Abnahme der mündlichen Prüfung durch die Kommissionen zu überwachen,
3. darüber zu entscheiden, ob die Referendarin oder der Referendar nach einem Täuschungsversuch von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung erfolgen soll,
4. über das Ergebnis der Prüfung zu entscheiden (§ 9).

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung und für jede mündliche Prüfung jedes Referendars/ jeder Referendarin bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige gemäß § 32 (3) BerlHG an. Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prü-

fungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.

(2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und in einer Note gemäß § 8 zu bewerten. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 8 zu bewerten.

(3) Wird ein Punktzahlensystem verwendet, so werden von den Prüfenden Punktzahlen vergeben.

(4) Die Prüfenden unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Grundlage für die schriftlichen Prüfungsteile sind die in Anlage 1 der Studienordnung genannten Module mit ihren Lehrgebieten.

(2) Die schriftliche Prüfung bestehen aus zwei Teilen:

1. einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit) und
2. drei Aufsichtsarbeiten. Jede dieser Klausuren stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird am Ende des dritten Semesters von der entsprechenden Kommission gemäß § 5 Absatz (1) festgelegt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Module der Anlage 1 der Studienordnung zu wählen. Thema und Abgabetermin wird den Referendarinnen und Referendaren schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Abschlussarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich (gebunden oder geheftet) einzureichen. In Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern und dem Prüfungsausschuss ist auch die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form möglich. Am Schluss der Abschlussarbeit hat der Referendar/ die Referendarin zu versichern, dass er/ sie die Abschlussarbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat. Die Schriftform der Erklärung trifft auch dann zu, wenn die Hausarbeit in elektronischer Form eingereicht wurde.

(5) Die Abgabe der Abschlussarbeit hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Die Frist wird durch Aufgabe der Arbeit bei der Post gewahrt. Aus wichtigem, von der Referendarin/ von dem Referendar nicht zu vertretenden Grund kann auf Antrag von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf einen Monat nicht überschreiten.

(6) Die Themen der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest. Die drei Themen für die Aufsichtsarbeiten sind aus den in der Anlage 1 der Studienordnung genannten Modulen auszuwählen - und zwar je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Bei den Aufsichtsarbeiten zu diesen drei Themenkomplexen gibt es für die Referendarin/den Referendar keine Wahlmöglichkeit.

(7) Die Aufsichtsarbeiten finden in der Regel zu folgenden Terminen statt, wobei Änderungen aus technisch-organisatorischen Gründen möglich sind:

zu Modul 1	am Ende des ersten Semesters
zu Modul 2	am Ende des zweiten Semesters
zu Modul 3	am Ende des dritten Semesters

Bei der Ansetzung von studienbegleitenden Klausurterminen ist den besonderen Verhältnissen des postgradualen Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Die maximale Bearbeitungszeit der drei Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils fünf Stunden. Für jede Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Gesamtdauer zu bestimmen.

(9) Die für die Aufsichtsführung geltenden Regelungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen und theoretischen Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten dauern.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(4) Referendarinnen und Referendare, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die bzw. der Geprüfte nicht vor oder während der Prüfung widerspricht. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Bei abweichender Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die beiden Prüfenden eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ansonsten ist die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels zu bilden.

(3) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen sind den Prüflingen mit der Ladung zu der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von ihrer Bekanntgabe abgesehen.

(4) Die Aufsicht führenden Personen dürfen nicht zur Bewertung derjenigen Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(5) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass

1. die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) und
2. das arithmetische Mittel der Noten aus den drei Klausuren nicht schlechter als 4,0 ist.

(6) Die Leistungen in den schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(7) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

(8) Über die Einführung eines Punktzahlensystem entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.

(2) Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen werden insgesamt mit 6, diejenige der mündlichen Prüfung insgesamt mit 4 gewichtet. Die Summe wird durch 10 geteilt. Bei Abweichungen dieses Ergebnisses von der Praktikumsnote um mehr als 0,5 zum Besseren oder Schlechteren wird darauf eine Bonus-Malus-Korrektur vorgenommen:

Von 0,51 - 1,50 Bonus-Malus-Wert 0,2,
mehr als 1,51 Bonus-Malus-Wert 0,3.

Durch Auf- und Abrunden wird die Gesamtnote nach § 6 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ergibt. Das Prüfungszeugnis enthält neben der Notenstufe nach § 6 den nicht gerundeten Rechenwert unter Angabe von zwei Nachkommastellen.

(3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsakte anzulegen, die mindestens zehn Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfungsakte enthält:

- Angaben über den Verlauf der Prüfung,
- Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der sonstigen Anwesenden,
- den Namen des Prüflings,
- den Prüfungsstoff und
- die Notenliste des Prüflings.

(4) Die Abschlussnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, bekannt zu geben.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Referendarin oder der Referendar einen schriftlichen Bescheid mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Erteilung des Bescheides ist

1. im Anwendungsbereich der APOhDwB hierfür die Hochschule zuständig (§ 14 Abs. 1 Satz 2 APOhDwB)
2. im Anwendungsbereich der APOhDöB die Ausbildungsbehörde (§ 16 Abs. 2 APOhDöB)

§ 10 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist die Referendarin oder der Referendar durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung), die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches – auf Verlangen ein amtsärztliches – Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Versäumt eine Referendarin bzw. ein Referendar einen Prüfungstermin oder erbringt sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht rechtzeitig oder tritt sie bzw. er nicht ordnungsgemäß oder ohne triftigen Grund von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung als mit ungenügend bewertet.

(3) Eine wegen ordnungsgemäßem Rücktritt aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsleistung ist an einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(4) Eine wegen ordnungsgemäßem Rücktritt aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 11 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versuchen Referendarinnen oder Referendare, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen können die Referendarinnen und Referendare durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstoßen Referendarinnen oder Referendare während der Prüfung gegen die Ordnung, so sind sie von der aufsichtführenden Person bzw. den Prüfenden zu verwarnen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen können die Referendarinnen oder Referendare von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Haben Referendarinnen oder Referendare bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zugang des Zeugnisses bekannt, so kann die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so richten sich die Termine der Wiederholungsprüfung nach der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und den Terminmöglichkeiten der theoretischen Ausbildungseinrichtung.

(2) Die Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

§ 13 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aus, das die Befähigung zum höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken/ an öffentlichen Büchereien beurkundet. In dem Zeugnis wird auch die Bewertungsnote für die praktische Ausbildung nach dem für die Leitung der Ausbildungsbibliothek erstellten Befähigungsbericht ausgewiesen.

(2) Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt, mit der der akademische Grad „Master of Arts“ mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird. Bei der Urkunde kann die Bibliotheksreferendarin/ der Bibliotheksreferendar zwischen einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Version wählen.

(3) Die Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, die folgende nachstehende Bezeichnung zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist:

- „Bibliotheksassessor/ Bibliotheksassessorin“ (wissenschaftliche Bibliotheken)
- „Assessor des Bibliotheksdienstes/ Assessorin des Bibliotheksdienstes“ (öffentliche Bibliotheken)

§ 14 Akteneinsicht

Auf Antrag ist der Referendarin bzw. dem Referendar Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

DIE
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

«*Vorname*» «*Name*»

GEBOREN AM «*GebDatum*» IN «*GebOrt*»

den Akademischen Grad
Master of Arts
(Library and Information Science)

NACHDEM DIE PRÜFUNG ENTSPRECHEND DER PRÜFUNGSORDNUNG
VOM xx.yy.2002
FÜR DIE LAUFBAHNPRÜFUNG VON BIBLIOTHEKSREFERENDARINNEN UND
BIBLIOTHEKSREFERENDAREN
AM INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I
DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
IN EINEM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT WURDE.

BERLIN, DEN

SIEGEL

DER DEKAN

DER VORSITZENDE
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES
BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT

Anlage 1b

HUMBOLDT UNIVERSITY BERLIN

HEREWITH GRANTS

«*Vorname*» «*Name*»

BORN «*GEBDATUM*» IN «*GEBORT*»

the academic degree of

MASTER OF ARTS (Library and Information Science)

THE CANDIDATE HAVING FULFILLED THE EXAMINATION REQUIREMENTS
SET FORTH IN THE EXAMINATION REGULATIONS OF
xx yy 2002

FOR THE POSTGRADUATE CORRESPONDENCE COURSE IN LIBRARY SCIENCE
CONDUCTED BY THE INSTITUTE OF LIBRARY SCIENCE,
HUMANITIES FACULTY I, HUMBOLDT UNIVERSITY BERLIN

ISSUED THIS DAY, ..., IN BERLIN

DEAN

SEAL

EXAMINATION COMMITTEE CHAIR
LIBRARY SCIENCE

Z E U G N I S

ü b e r d i e

b i b l i o t h e k a r i s c h e S t a a t s p r ü f u n g

Frau/Herrgeb. am
inerhielt eine praktische Ausbildung an der
.....Bibliothek in
.....und besuchte das Institut für Bibliothekswissenschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin vombis.....

Sie/ Er hat die Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken/ öffentlichen Büchereien *
am
mit der Gesamtnote
.....bestanden.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwertzugrunde.
Die praktische Ausbildung wurde mit der Notebewertet.
Frau/Herr ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

„Bibliotheksassessorin/ Bibliotheksassessor“ *
„Assessorin des Bibliotheksdienstes/ Assessor des Bibliotheksdienstes“ *

Berlin, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

*Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Notenstufen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)